S 7 KR 627/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Familienangehöriger Sachleistungsaushilfe
Leitsätze	Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) der Verordnung (EG) 883/2004 verweist lediglich hinsichtlich der Frage, ob eine Person als Familienmitglied zu qualifizieren ist, auf die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates. Ob eine Person, die nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates als Familienmitglied anerkannt ist, darüber hinaus auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine Familienversicherung im Wohnmitgliedstaat erfüllt, ist im Rahmen des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) der Verordnung (EG) 883/2004 unbeachtlich.
Normenkette	VO 883/2004 Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 Art. 17

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 627/18
Datum	28.04.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 195/20
Datum	30.03.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28. April 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Der KlÃ¤ger und Berufungsbeklagte begehrt von der beklagten Krankenkasse und BerufungsklÃ¤gerin Sachleistungsaushilfe zu Lasten des Polnischen Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) Ã¼ber den 26.04.2017 hinaus.

Der 2014 geborene KlÃ¤ger, der die polnische und deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt, lebt mit seinen Eltern in Deutschland. Seine (polnische) Mutter ist Mitinhaberin einer in Polen ansÃ¤ssigen Kapitalgesellschaft mit einem Gesellschaftsanteil von 50 Prozent. Sie ist beim NFZ krankenversichert und erhÃ¤lt von der Beklagten im Wege der Sachleistungsaushilfe Sachleistungen im Auftrag der polnischen Krankenversicherung Ã¼ber die Bescheinigung E 106. Der KlÃ¤ger war ab seiner Geburt Ã¼ber seine Mutter beim NFZ familienversichert und wurde ebenfalls von der Beklagten im Auftrag der polnischen Krankenkasse betreut. Sein Vater ist in Deutschland privat krankenversichert.

Mit Schreiben vom 02.03.2017 hÃ¶rte die Beklagte die Mutter des KlÃ¤gers zur Beendigung der Familienversicherung ihres Sohnes â□□wegen fehlender Mitwirkungâ□□ an. Die Mutter des KlÃ¤gers teilte hierzu mit, dass sie als MiteigentÃ¼merin eines in Polen ansÃ¤ssigen und tÃ¤tigen Unternehmens beim NFZ pflichtversichert sei und in Polen uneingeschrÃ¤nkt Anspruch auf eine Familienversicherung ihres Sohnes habe. Nachdem Deutschland nur ihr Wohnort sei, seien nach der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Regelungen des Â§ 10 SGB V nicht anwendbar. Sie bitte um BestÃ¤tigung der WeiterfÃ¼hrung der Familienversicherung im Rahmen des EU-Abkommens. Die Beklagte erlÃ¤uterte daraufhin, dass im Rahmen der Ã□berprÃ¼fung der Betreuung des KlÃ¤gers die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden seien â□□ dies sei in Bezug auf die Familienversicherung des KlÃ¤gers die Vorschrift des Â§ 10 SGB V. Die Sachleistungsaushilfe und die PrÃ¼fung der Familienversicherung richteten sich nach dem Recht des Wohnstaates.

Nachdem die Beklagte darÃ¼ber in Kenntnis gesetzt worden war, dass der Vater des KlÃ¤gers im Jahr 2016 ein Einkommen in HÃ¶he von 79.745,78 Euro gehabt hatte, stellte sie mit streitigem Bescheid vom 27.04.2017 fest, dass die Familienversicherung fÃ¼r den KlÃ¤ger mit dem 26.04.2017 beendet sei. Ein Kind kÃ¶nne nicht kostenfrei familienversichert werden, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte nicht Mitglied einer Krankenkasse sei, sein Gesamteinkommen im Monat regelmÃ¤Ã□ig Ã¼ber 1/12 der Jahresarbeitsentgeltgrenze liege und dieses regelmÃ¤Ã□ig das Gesamteinkommen des gesetzlich krankenversicherten Ehegatten Ã¼bersteige.

Den dagegen erhobenen Widerspruch des KlÃ¤gers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.03.2018 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass der Kreis der anspruchsberechtigten FamilienangehÃ¶rigen sich

nach dem Recht des Wohnstaates richte. Dies ergebe sich aus Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004. Folglich sei die deutsche Regelung Ã¼ber den Ausschluss der Familienversicherung gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 3 SGB V anzuwenden.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) erhoben. Sein ProzessbevollmÃ¤chtigter hat geltend gemacht, dass Â§ 10 Abs. 3 SGB V nicht anwendbar sei, weil insoweit die Regelungen der VO (EG) 883/2004 entgegenstÃ¼nden. Die Frage, ob der KlÃ¤ger Ã¼ber seine Mutter familienversichert sei, bestimme sich nach polnischen Rechtsvorschriften. Nach polnischen Recht seien die Kinder grundsÃ¤tzlich im Rahmen der Familienversicherung Ã¼ber die Eltern mitversichert, unabhÃ¤ngig von deren Einkommen oder anderen Faktoren. Zudem wurde auf eine Stellungnahme des NFZ vom 30.09.2019 verwiesen.

Die Beklagte hat unter Bezugnahme auf ein Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes fÃ¼r GrenzgÃ¤nger vorgetragen, dass sich der Kreis der anspruchsberechtigten FamilienangehÃ¶rigen und der Leistungsumfang gemÃ¤Ã den Regelungen der VO 883/2004 nach dem Recht des Wohnstaates richte. Somit habe der TrÃ¤ger des Wohnortstaates â im vorliegenden Fall Deutschland â zu prÃ¼fen, wer nach seinen Rechtsvorschriften familienversichert werden kÃ¶nne. MaÃgeblich seien insoweit die deutschen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften.
Soweit die Auffassung vertreten werde, dass Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) der VO 883/2004 nur den Begriff âFamilienangehÃ¶rigerâ selbst nach dem Recht des Wohnstaates definiere und die materiell-rechtliche PrÃ¼fung der Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung des FamilienangehÃ¶rigen nicht nach dem Recht des Wohnstaates, sondern nach dem Recht des BeschÃ¤ftigungsstaates zu erfolgen habe, sei dies nicht konform mit dem aktuell gÃ¼ltigen EU-Recht. Das Urteil des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) vom 08.06.1995 (C-451/93 â Delavant) sei aufgrund der Regelungen der VO 883/2004 Ã¼berholt.
AuÃerdem kÃ¶nne eine Betreuung Ã¼ber die Wohnortbescheinigung E 106 bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse nicht stattfinden, solange einer der in Deutschland gemeinsam mit den Kindern wohnenden Elternteile in Deutschland beschÃ¤ftigt und selbst versichert sei. Denn ein aus dem Wohnort abgeleiteter Anspruch auf eine Familienversicherung sei gegenÃ¼ber einer Betreuung Ã¼ber die Wohnortbescheinigung E 106 vorrangig. Der Vater des KlÃ¤gers wohne wie der KlÃ¤ger in Deutschland und sei dort privat krankenversichert. Der KlÃ¤ger sei daher vorrangig Ã¼ber den Vater in Deutschland mitzuversichern.

Das SG hat die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 28.04.2020 verurteilt, den KlÃ¤ger im Wege der Sachleistungsaushilfe im Auftrag des NFZ Ã¼ber den 26.04.2017 hinaus zu versorgen. Der Anspruch ergebe sich aus Art. 17 VO 883/2004, wonach ein Versicherter oder seine FamilienangehÃ¶rigen, die in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat wohnen, in dem Wohnmitgliedstaat Sachleistungen, die vom TrÃ¤ger des Wohnorts nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften fÃ¼r Rechnung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers erbracht werden, erhalten, als ob sie nach diesen Rechtsvorschriften versichert wÃ¤ren.

Die Mutter des KlÃ¤gers sei nach polnischem Recht beim NFZ krankenversichert. Der KlÃ¤ger sei FamilienangehÃ¶riger im Sinne von Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004, da er als MinderjÃ¤hriger die Voraussetzungen des Â§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SGB V fÃ¼r die Familienversicherung erfÃ¼lle. Der Ausschlusstatbestand des Â§ 10 Abs. 3 SGB V komme im Fall der Sachleistungsaushilfe nach Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) i.V.m. Art. 17 VO 883/2004 nicht zur Anwendung.

GemÃ¤Ã dem Wortlaut des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 sei FamilienangehÃ¶riger in Bezug auf Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 Ã¼ber Leistungen bei Krankheit jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als FamilienangehÃ¶riger bestimmt oder anerkannt werde oder als HaushaltsangehÃ¶riger bezeichnet werde.

Die Regelung des Â§ 10 Abs. 3 SGB V diene der Systemabgrenzung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung (Becker/Kingreen/Just, 6. Aufl. 2018, SGB V Â§ 10 Rn. 43) und zÃ¤hle damit zu den Besonderheiten des nationalen Rechts, die in anderen Mitgliedsstaaten keine Entsprechung fÃ¤nden. Vom Wortlaut des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 Ziff. Ii) VO 883/2004 sei diese Regelung nicht zwingend umfasst, da Â§ 10 Abs. 3 SGB V dem Wortsinn nach keine Bestimmung oder Anerkennung von FamilienangehÃ¶rigen vornehme. FÃ¼r die restriktive Auslegung des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 sprÃ¤chen systematische GrÃ¼nde, die auch die Leitlinie fÃ¼r den EuGH (Urteil vom 08.06.1995 â C-451/93) gewesen seien und die FreizÃ¼gigkeit innerhalb der EuropÃ¤ischen Union schÃ¼tzten.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung erhoben.

Sie hat vorgetragen, dass der vom in Deutschland privat versicherten Vater abgeleitete Anspruch des KlÃ¤gers nach Art. 32 VO 883/2004 vorrangig und der KlÃ¤ger daher privat zu versichern sei.
Sofern man Art. 32 VO 883/2004 vorliegend nicht fÃ¼r anwendbar halte, fehle es an einer ausdrÃ¼cklichen Regelung fÃ¼r Kinder in der VO 883/04. Es bestÃ¼nde dann eine unbewusste RegelungslÃ¼cke hinsichtlich des Falls, dass ein FamilienangehÃ¶riger BerÃ¼hrungspunkte zum System der sozialen Sicherheit zweier Mitgliedstaaten aufweise. In Art. 19 Abs. 2 der vormals geltenden VO 1408/71 sei fÃ¼r den Fall, dass ein FamilienangehÃ¶riger BerÃ¼hrungspunkte zu zwei Mitgliedstaaten aufweise, wovon einer der Wohnmitgliedstaat war, geregelt gewesen, dass der Wohnmitgliedstaat fÃ¼r die Versicherung des FamilienangehÃ¶rigen zustÃ¤ndig sei. Gehe man von einem redaktionellen Versehen aus, wÃ¤re der KlÃ¤ger somit in Deutschland zu versichern.
Gehe man nicht von einer RegelungslÃ¼cke aus, sei der Auffangtatbestand des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO 883/2004 einschlÃ¤gig, wonach der KlÃ¤ger den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates unterliege.
Zudem gehe die Auffassung fehl, dass Â§ 10 Abs. 3 SGB V unter der Geltung der VO 883/04 nicht anwendbar sei. Nach der Definition des Begriffs des FamilienangehÃ¶rigen werde in Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 in Bezug auf Sachleistungen bei Krankheit explizit auf die Rechtsvorschriften des Wohnstaates abgestellt. Der Ausschlusstatbestand des Â§ 10 Abs. 3 SGB V mÃ¼sse daher Anwendung finden. Die unter der Geltung der VO 1408/71 ergangene Entscheidung

des EuropÃ¤ischen Gerichtshofs (EuGH) vom 08.06.1995 (Delavant) kÃ¶nne nicht mehr herangezogen werden.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers hat seinen bisherigen Vortrag im Wesentlichen wiederholt.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 19.01.2023 hat der Vater des KlÃ¤gers angegeben, dass seine Frau von der in Polen ansÃ¤ssigen Kapitalgesellschaft, bei der sie Mitgesellschafterin sei, keine VergÃ¼tung erhalte, sondern ausschlieÃlich KapitalertrÃ¤ge beziehe. Der Aufwand seiner Frau fÃ¼r die Firma sei in zeitlicher Hinsicht gering und werde telefonisch erledigt. Seine Frau fahre zwei bis dreimal im Jahr zur Firma in Polen, zusammen mit ihrer Familie und zumeist verbunden mit Fahrten an den Feiertagen, und halte sich dann in Polen jeweils circa eine Woche auf. Der Rechtsstreit ist sodann vertagt worden.

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 30.03.2023 beantragt die Beklagte,
den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 28.04.2020 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 27.04.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.03.2018 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Berufungsakte sowie der beigezogenen Akten des Sozialgerichts und der Beklagten Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht (Â§Â§ 143, 151 SGG) erhobene Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig, in der Sache aber unbegrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen hat der Klage zu Recht stattgegeben. Die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat Ã¼ber den 26.04.2017 hinaus Anspruch auf Versorgung im Wege der Sachleistungsaushilfe zu Lasten des NFZ.

Wie das SG zutreffend dargelegt hat, ergibt sich der Anspruch aus Art. 17 VO 883/2004, wonach ein Versicherter oder seine FamilienangehÃ¶rigen, die in einem anderen als dem zustÃ¤ndigen Mitgliedstaat wohnen, in dem Wohnmitgliedstaat Sachleistungen, die vom TrÃ¤ger des Wohnorts nach den fÃ¼r ihn geltenden Rechtsvorschriften fÃ¼r Rechnung des zustÃ¤ndigen TrÃ¤gers erbracht werden, erhalten, als ob sie nach diesen Rechtsvorschriften versichert wÃ¤ren. Als FamilienangehÃ¶riger seiner Mutter, die Versicherte im Sinne von Art. 17 VO 883/04 ist, erfÃ¼llt der KlÃ¤ger diese Voraussetzungen.

Nach Art. 1 Buchst. c) VO 883/2004 bezeichnet der Ausdruck â□□Versicherterâ□□ in Bezug auf die von Titel III Kapitel 1 und 3 erfassten Zweige der sozialen Sicherheit â□□ dazu gehÃ¶ren u.a. Leistungen bei Krankheit â□□ jede Person, die unter

BerÃ¼cksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung die fÃ¼r einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des gemÃ¤Ã Titel II zustÃ¤ndigen Mitgliedstaats vorgesehenen Voraussetzungen erfÃ¼llt.

Art. 11 Abs. 1 VO 883/04, welche die erste Norm des Titels II darstellt, enthÃ¤lt den Grundsatz, dass Personen, fÃ¼r die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen, welcher sich nach den Normen des Titels II bestimmt. Im vorliegenden Fall sind der KlÃ¤ger und seine Mutter StaatsangehÃ¶rige eines Mitgliedstaates, sodass der persÃ¶nliche Geltungsbereich nach Art. 2 VO 883/04 jeweils erfÃ¼llt ist. Auch der sachliche Geltungsbereich ist hier nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) VO 883/04 jeweils erÃ¶ffnet.

Personen, die in einem Mitgliedstaat eine BeschÃ¤ftigung oder eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, unterliegen nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) vorbehaltlich der Art 12 bis 16 VO 883/04 den Vorschriften dieses Mitgliedstaates. Eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ist nach Art. 1 Buchst. b) VO 883/04 jede TÃ¤tigkeit oder gleichgestellte Situation, die nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem sie ausgeÃ¼bt wird, als solche gilt. Bei selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit in zwei Mitgliedstaaten kommt es auf den wesentlichen Teil der TÃ¤tigkeit an (Art. 13 Abs. 2 VO 883/04).

Im vorliegenden Fall unterliegt die Mutter des KlÃ¤gers schon allein im Hinblick auf die vom polnischen TrÃ¤ger ausgestellte Bescheinigung E 106 den Vorschriften des Mitgliedstaates Polen. Sie ist beim NFZ krankenversichert und erfÃ¼llt die nach polnischem Recht vorgesehenen Voraussetzungen fÃ¼r einen Leistungsanspruch im Bereich der Krankenversicherung. Sie ist damit Versicherte im Sinne von Art. 1 Buchst. c) VO 883/04.

Wie in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 19.01.2023 mitgeteilt worden ist, erhÃ¤lt die Mutter des KlÃ¤gers von der Gesellschaft keine VergÃ¼tung, sondern bezieht ausschlieÃlich KapitalertrÃ¤ge. Zudem betÃ¤tigt sie sich im Wesentlichen von ihrem deutschen Wohnort aus im Wege der Telekommunikation fÃ¼r die Kapitalgesellschaft in Polen. Verbleibenden Zweifeln, ob sie in Anbetracht dieser UmstÃ¤nde tatsÃ¤chlich in Polen eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt und die ZustÃ¤ndigkeit des polnischen TrÃ¤ger gemÃ¤Ã Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) VO 883/04 (weiterhin) zu Recht besteht, ist indes nicht nachzugehen. Â

Denn der Mutter des KlÃ¤gers ist vom polnischen TrÃ¤ger durch ein Dokument gemÃ¤Ã Art. 24 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) 987/2009 zur Festlegung der ModalitÃ¤ten fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der VO 883/04 â im Folgenden DurchfÃ¼hrungsverordnung 987/2009 â bescheinigt worden, dass sie als eine in einem anderen Land als dem zustÃ¤ndigen Staat Wohnende Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft im Wohnmitgliedstaat hat. Nach Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 der DurchfÃ¼hrungsverordnung 987/2009 gilt das Dokument, das einem Versicherten einen Sachleistungsanspruch im Wohnmitgliedstaat bescheinigt, solange, bis der zustÃ¤ndige TrÃ¤ger den TrÃ¤ger des Wohnorts Ã¼ber seinen Widerruf informiert. Wie der TrÃ¤ger des Mitgliedstaats, der das Dokument erhÃ¤lt, bei Zweifeln an der GÃ¼ltigkeit eines Dokuments oder der Richtigkeit des Sachverhalts, der den im Dokument

enthaltenen Angaben zugrunde liegt, zu verfahren hat, ist in Art. 5 Abs. 2 der DurchfÃ¼hrungsverordnung 987/2009 geregelt. Diesen Weg hat die Beklagte bislang nicht beschritten.

Neben den Versicherten sind in den Anwendungsbereich des Art. 17 VO 883/2004 auch die FamilienangehÃ¶rigen der Versicherten einbezogen, von denen sie einen Anspruch ableiten kÃ¶nnen. FÃ¼r den Gegenstand des Art. 17 VO 883/2004 â Koordinierung der Sachleistungsaushilfe â ist gemÃ¤Ã Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 als FamilienangehÃ¶riger anzusehen jede Person, die in den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie wohnt, als FamilienangehÃ¶riger bestimmt oder anerkannt wird oder als HaushaltsangehÃ¶riger bezeichnet wird. MaÃgebend fÃ¼r die Einordnung als FamilienangehÃ¶riger sind damit allein die Rechtsvorschriften des Wohnstaates der betreffenden Person, nicht die des zustÃ¤ndigen Mitgliedstaates.

Es ist in der Literatur umstritten, ob Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 lediglich hinsichtlich der Frage, ob eine Person als FamilienangehÃ¶riger zu qualifizieren ist, auf die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates verweist oder ob die Verweisung auf die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates so zu verstehen ist, dass FamilienangehÃ¶riger im Sinne der Verordnung nur derjenige ist, der nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates einen Anspruch auf die in Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/04 genannten Leistungen (Sachleistungen nach Titel III Kapitel 1 Ã¼ber Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft) hat.

Der EuGH hatte mit Urteil vom 08.06.1995 (C-451/93 â Delavant) zur Begriffsdefinition des FamilienangehÃ¶rigen in Art. 1 Buchst. f) i) VO 1408/71 festgestellt, dass diese Bestimmung nicht die Voraussetzungen der Entstehung eines Anspruchs des FamilienangehÃ¶rigen regele, sondern lediglich fÃ¼r die Frage, ob die betroffene Person als FamilienangehÃ¶riger zu qualifizieren sei, auf die Rechtsvorschriften verweise, nach denen die Leistungen gewÃ¤hrt werden. In Art. 1 Buchst. f) i) VO 1408/71 war der Begriff des FamilienangehÃ¶rigen wie folgt definiert: âjede Person, die in den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistungen gewÃ¤hrt werden, â¦, als FamilienangehÃ¶riger bestimmt, anerkannt oder als HaushaltsangehÃ¶riger bezeichnet ist. (â¦)â

Nach Ãberzeugung des Senats ist im Hinblick auf die oben zitierte Entscheidung des EuGH auch Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 so zu verstehen, dass die darin enthaltene Verweisung auf die Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates sich nur auf die Frage bezieht, ob eine Person als FamilienangehÃ¶riger zu qualifizieren ist. Die Legaldefinition in Art. 1 Buchst. i) VO 883/2004 dient demnach allein der Festlegung des Kreises familienangehÃ¶riger Personen (so auch Schreiber in: Schreiber/Wunder/Dern, VO (EG) Nr. 883/2204, Art. 17 Rn 15; Leopold in: Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Artikel 17 Rn 37; Schreiber, in Kass. Komm., VO 883/04, Art. 17 Rn 30; Bieback, in Fuchs/Janda, NK-EuSozR, VO 883/04, Art. 17 Rn 10; z. T. a. A. Otting, in SRH, Kap. 36 Rz 71; Bokeloh, ZESAR 2014, 168, 171)

Ob der in Deutschland lebende KlÃ¤ger ein FamilienangehÃ¶riger im Sinne der

Legaldefinition des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 ist, richtet sich somit nach deutschem Recht. EinschlÃ¤gig ist insoweit die Regelung des Â§ 10 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB V, der die Kinder von Mitgliedern der GKV ausdrÃ¼cklich als FamilienangehÃ¶rige bezeichnet bzw. anerkennt. Daraus folgt, wie vom SG zutreffend festgestellt, dass der KlÃ¤ger als FamilienangehÃ¶riger im Sinne von Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 anzusehen ist. Dass er die nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung in der GKV nicht sÃ¤mtlich erfÃ¼llt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Soweit in der Literatur zum Teil die Auffassung vertreten wird, dass die o.g. Entscheidung des EuGH seit Geltung der VO 883/2004 nicht mehr anwendbar sei, vermag dies nicht zu Ã¼berzeugen, zumal die in Art. 1 Buchst. i Nr. 1 ii) VO 883/04 formulierte Definition des FamilienangehÃ¶rigen nahezu wortgleich ist mit derjenigen der VorgÃ¤ngerbestimmung in Art. 1 Buchst. f) i) VO 1408/71. In beiden Bestimmungen heiÃt es, dass FamilienangehÃ¶riger jede Person ist, die in den fÃ¼r maÃgeblich erklÃ¤rten Rechtsvorschriften (insoweit unterscheiden sich Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 und Art. 1 Buchst. f) i) VO 1408/71) als FamilienangehÃ¶riger bestimmt, anerkannt oder als HaushaltsangehÃ¶riger bezeichnet ist.

Im Hinblick auf den nahezu identischen Wortlaut der vorgenannten Bestimmungen erscheint es nicht nachvollziehbar, wenn nun argumentiert wird, dass als Reaktion auf und in Abkehr von der zitierten Entscheidung des EuGH nunmehr mit Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/2004 fÃ¼r den Bereich der Sachleistungen bei Krankheit ausdrÃ¼cklich festgelegt worden sei, dass maÃgeblich fÃ¼r den Begriff des FamilienangehÃ¶rigen die Rechtsvorschriften des Wohnstaates seien und somit die dortigen Bestimmungen Ã¼ber die Voraussetzungen der Entstehung eines Anspruchs eines FamilienangehÃ¶rigen zu beachten seien. Wenn eine Abkehr von dieser Rechtsprechung des EuGH gewollt gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte es nahegelegen, in Art. 1 Buchst. i) Nr. 1 ii) VO 883/04 eine andere Formulierung zu verwenden, die klargestellt hÃ¤tte, dass eine Person nur dann als ein FamilienangehÃ¶riger anzusehen ist, wenn sie nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates als FamilienangehÃ¶riger anerkannt ist und Ã¼berdies die Voraussetzungen fÃ¼r eine Familienversicherung nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates erfÃ¼llt. Dies ist nicht geschehen.

Im Ãbrigen spricht auch der ErwÃ¤gungsgrund 21 der VO 883/2004, der ausfÃ¼hrt, dass die Bestimmungen Ã¼ber Leistungen bei Krankheit, Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofes erstellt worden seien, gegen eine Abkehr von der Rechtsprechung des EuGH.

Nach den vorstehenden ErwÃ¤gungen ist der KlÃ¤ger daher nach Ãberzeugung des Senats als FamilienangehÃ¶riger im Sinne der Definition des Art. 1 Buchst. i) Nr. 1.ii) der VO 883/2204 anzusehen. Damit liegen die in Art. 17 VO 883/04 normierten Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Sachleistungsaushilfe durch den deutschen TrÃ¤ger (die Beklagte) fÃ¼r Rechnung des NFZ vor.

Dem Anspruch des KlÃ¤gers aus Art. 17 VO 883/2004 steht auch nicht Art. 32 Abs. 1 Satz 1 VO 883/2004 entgegen. Danach hat ein eigenstÃ¤ndiger Sachleistungsanspruch aufgrund der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder dieses Kapitels Vorrang vor einem abgeleiteten Anspruch auf Leistungen fÃ¼r FamilienangehÃ¶rige. Der KlÃ¤ger hatte im Zeitpunkt der Aberkennung seines Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe durch die Beklagten im April 2017 keinen eigenstÃ¤ndigen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit. Der KlÃ¤ger war weder Mitglied der GKV noch war er bereits privat krankenversichert. Die private Krankenversicherung ist fÃ¼r ihn erst als Reaktion auf die Aberkennung seines Anspruchs auf Sachleistungsaushilfe ab dem 27.04.2017 abgeschlossen worden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten liegt auch kein Fall einer Kollision zweier abgeleiteter AnsprÃ¼che vor. Der Vater des KlÃ¤gers war und ist in Deutschland privat versichert. Anders als im System der Gesetzlichen Krankenversicherung sind Kinder Ã¼ber ihre privat versicherten Eltern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen jedoch nicht automatisch mitversichert. Einen von einem Elternteil abgeleiteten Versicherungsschutz fÃ¼r Kinder gibt es in der privaten Krankenversicherung nicht, vielmehr muss jedes Familienmitglied, ob Ehepartner oder Kind, eigenstÃ¤ndig versichert werden.

Auch die von der Beklagten erwÃ¤hnte Regelung des Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO 883/2004 steht einem Anspruch des KlÃ¤gers auf Sachleistungsaushilfe aus Art. 17 VO 883/2004 nicht entgegen. Nach Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO 883/04 unterliegen vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 der Verordnung nicht erwerbstÃ¤tige Personen, die â wie der KlÃ¤ger â nicht unter Art. 11 Abs. 3 Buchst. a) bis d) der Verordnung fallen, unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihnen Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaates.

Art. 11 Abs. 3 Buchst. e) VO 883/2004 ist eine Auffangnorm, die fÃ¼r alle Personen gelten soll, bei denen keine der von anderen Bestimmungen dieser Verordnung konkret geregelten Situationen vorliegt (Devetzi in: Hauck/Noftz, EU-Sozialrecht, Artikel 11 Rn 18; EuGH v. 8. 5. 2019, Rs. C-631/17 [SF/Inspecteur van de Belastingdienst], ECLI: EU:C: 2019:381, Rn. 31). Im vorliegenden Fall liegt jedoch eine in einer anderen Bestimmung der Verordnung konkret geregelte Situation vor. Art. 17 der Verordnung regelt konkret, dass FamilienangehÃ¶rige Sachleistungsaushilfe nach MaÃgabe der dort geregelten Voraussetzungen erhalten. Diese Voraussetzungen liegen im Falle des KlÃ¤gers â wie dargelegt â vor. FÃ¼r die Auffangregel des Art.11 Abs. 3 Buchst. e) VO 883/2004 besteht daher kein Raum.

Die Berufung der Beklagten ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 24.07.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024